V e r o r d n u n g
zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

Vom . Juli 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Kostentarif wird in Abschnitt IX in der Spalte „Rechtsgebiet“ das Wort „Fischseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Wassertierseuchenbekämpfung“ ersetzt.

2. Nummer III erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
III	**Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)**	
III.1	**Rinder**	
III.1.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 1	
III.1.1.1	bei Übermittlung über Internet an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (im Folgenden: ZDB HIT)	
III.1.1.1.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,13
III.1.1.1.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,15
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.1.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.1.3	durch Schlachtbetriebe, je Meldung	0,12
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.1.3: Werden eine Zugangsmeldung und eine	

	Schlachtmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.2	bei Übermittlung auf elektronischem Weg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.1.1.2.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,45
III.1.1.2.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,37
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.2.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.3	bei Übermittlung mittels Meldekarte auf dem Postweg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.1.1.3.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,82
III.1.1.3.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,75
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.3.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.3.3	durch Schlachtbetriebe, je Meldung	2,09
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.3.3: Werden eine Zugangsmeldung und eine Schlachtmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.4	bei Übermittlung formlos oder mit Fax an die beauftragte Stelle zusätzlich zu den Nummern III.1.1.3.1 bis III.1.1.3.3, je Meldung	0,75
	Anmerkung zu den Nummern III.1.1.1.1, III.1.1.2.1, III.1.1.3.1 und III.1.1.4:	

	Die Gebühr für eine Geburtsmeldung ist mit der Gebühr nach Nummer III.1.4.1 abgegolten.	
III.1.1.5	Ausgabe von Meldekarten	
III.1.1.5.1	je Bestellung	3,13
III.1.1.5.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit vier Meldekarten	
III.1.1.5.2.1	für Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen	0,12
III.1.1.5.2.2	für Schlachtbetriebe	0,24
III.1.2	Zuteilung von Ohrmarken, je Tier	0,52
III.1.3	Zuteilung von Ersatz-Ohrmarken	
III.1.3.1	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die ZDB HIT	0,73
III.1.3.2	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die beauftragte Stelle	2,14
III.1.4	Anzeige der Kennzeichnung nach § 28 und von Bestandsveränderungen nach § 29 sowie Ausstellen von Herkunftsdokumenten nach § 30 oder § 31	
III.1.4.1	Anzeige nach § 28 Nr. 1	0,40
III.1.4.2	Anzeige nach § 28 Nr. 2 oder nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2	
III.1.4.2.1	je Anforderung	7,18
III.1.4.2.2	zusätzlich je Tier	4,36
III.1.4.3	Ausstellung eines Herkunftsdokumentes	0,34
III.1.4.4	Ausstellen von Ersatz- oder Zweitschriften oder nachträgliche Erstausfertigung	
III.1.4.4.1	je Anforderung	7,18
III.1.4.4.2	zusätzlich je Rinderpass oder Stammdatenblatt	2,03
III.1.5	Ausstellen eines Tierbestandsregisters nach § 32	
III.1.5.1	je Einzelanforderung	2,03
III.1.5.2	zusätzlich je Versendung an eine Tierhalterin oder einen Tierhalter	3,13

III.1.5.3	zusätzlich je Ausdruck des Bestandsregisters, je Tier	0,03
III.2	**Schweine**	
III.2.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 40 oder Bearbeitung einer Abgangsmeldung nach Artikel 115 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 (jeweils einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.2.1.1	bei Übermittlung über Internet an die ZDB HIT, je Meldung	0,15
III.2.1.2	bei Übermittlung mittels Meldekarte auf dem Postweg an die beauftragte Stelle, je Meldung	2,25
III.2.1.3	Ausgabe von Meldekarten	
III.2.1.3.1	je Bestellung	7,59
III.2.1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit vier Meldekarten	0,30
III.2.2	Zuteilung von Ohrmarken, je Anforderung	75,81
III.3	**Schafe und Ziegen**	
III.3.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 35 (jeweils einschließlich Fehlerbearbeitung) (derzeit unbesetzt)	
III.3.2	Zuteilung von Ohrmarken, Bolus-Transpondern oder Fußfesseln, je Anforderung	14,81
III.4	**Equiden**	
III.4.1	Ausstellung eines Equidenpasses nach § 44 a Abs. 1 Satz 2, je Pass	137,34
III.4.2	Änderung eines Equidenpasses	
III.4.2.1	Eintragung eines Eigentümerwechsels nach Bearbeitung einer Mitteilung nach § 44 a Abs. 2 Satz 2, je Mitteilung	90,12
III.4.2.2	im Übrigen	137,34

III.4.3	**Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere (ABl. L 213 vom 16.6.2021, S. 3)**	
	Ausstellung eines Duplikats des Identifizierungsdokuments nach Artikel 25 oder eines Ersatz-Identifizierungsdokuments nach Artikel 26	137,34
III.4.4	Zuteilung von Transpondern zur Equidenkennzeichnung nach § 44 Abs. 3 Vieh-VerkV	
III.4.4.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zuteilung von Transpondern	38,13
III.4.4.2	Zuteilung von Transpondern, je Transponder	8,08
III.4.4.3	Freigabe einer Transpondernummernserie für eine Equidenpass ausgebende Stelle	328,74
III.4.4.4	Buchung einer Transpondernummernserie für eine Equidenpass ausgebende Stelle	328,74
III.5	**Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden**	
III.5.1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes, Einrichtung, Änderung oder Löschung einer Vollmacht oder Mitbenutzerkennung durch die beauftragte Stelle auf Antrag	
	je Anforderung (einschließlich Übermittlung an die ZDB HIT und gegebenenfalls schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller)	9,34
III.5.2	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle	5 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern III.1 bis III.5: In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht ist sie der oder dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.	

3. Nummer V.1.8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro

V.1.8	**Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 108)**		
	Unterrichtung nach § 1 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25

4. Die Nummern V.2.5.3 bis V.2.5.5 werden gestrichen.

5. Nach Nummer V.2.7 werden die folgenden Nummern eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
V.2.8	Kontrolle der Transportfähigkeit von Tieren, Überprüfung der Ladebedingungen und Ausstellung einer Transportbescheinigung bei langer Beförderung nach Artikel 21 Abs. 2, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer V.2.9 zu erheben ist		
V.2.8.1	Einhufer, je Tier	2, jedoch mindestens	20
		und höchstens	150
V.2.8.2	Paarhufer		
V.2.8.2.1	Rind, je Tier	2, jedoch mindestens	20
		und höchstens	150
V.2.8.2.2	Schaf oder Ziege, je Tier	0,50, jedoch mindestens	20
		und höchstens	50
	Anmerkung zu Nummer V.2.8.2.2: Ein Muttertier mit Lämmern zählt als ein Tier.		
V.2.8.2.3	Wanderschafherde		20 bis 50
V.2.8.2.4	Schwein		
V.2.8.2.4.1	je Tier bis drei Monate alt	0,50, jedoch mindestens	20
		und höchstens	125
V.2.8.2.4.2	je Tier über drei Monate alt	1, jedoch mindestens	20
		und höchstens	125

	Anmerkung zu Nummer V.2.8.2.4.2: Eine Sau mit Ferkeln zählt als ein Tier.		
V.2.8.4.2.5	Sonstige Paarhufer, je Tier	2, jedoch mindestens	20
		und höchstens	125
V.2.8.4.3	Andere Tiere	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	20
	Anmerkung zu Nummer V.2.8.4: Die Gebühr für die Kontrolle wird je Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere und je kleinster beladbarer Einheit eines Fahrzeugs festgesetzt. Ein Lastkraftwagen mit Anhänger gilt als kleinste beladbare Einheit.		
V.2.9	Kontrolle der Transportfähigkeit von Tieren, Überprüfung der Ladebedingungen und Ausstellung einer Transportbescheinigung bei einer Schiffsverladung nach Artikel 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
	Anmerkung zu den Nummern V.2.8 und V.2.9: Ist für die Kontrolle von Tieren oder Tiertransporten nach einer anderen Nummer eine Gebühr zu erheben, so sind die Gebühren nach den Nummern V.2.8 und V.2.9 nicht zusätzlich zu erheben.		
V.2.10	Kontrolle in Bezug auf ein Fahrtenbuch oder eine andere Maßnahme nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35

6. In den Nummern VI.1.13 und VI.1.14 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils die Angabe „30 bis 310“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand“ ersetzt.

7. In Nummer VI.2.7 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

   Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. EU Nr. L 130 S. 1; Nr. L 316 I S. 3; 2021 Nr. L 178 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 85 VO (EU) 2024/1143 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024)

8. In den Nummer VI.2.7.1 und VI.2.7.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:

   „nach Zeitaufwand“

9. Die Nummer VI.3.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro

VI.3.1	**Verordnung (EU) 2017/625; Delegierte Verordnung (EU) 2019/624; Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 29.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 77 vom 24.3.2010, S. 59; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 29 vom 5.2.2015, S. 16; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12; L 302 vom 26.8.2021, S. 20; L, 2024/90141, 1.3.2024), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/1141, 19.4.2024)**		
VI.3.1.1	Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb		
VI.3.1.1.1	nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich des Ausstellens einer Gesundheitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2	
VI.3.1.1.2	nach einer nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genehmigten Schlachtung einschließlich der amtlichen Kontrolle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	44,50
VI.3.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, je Tier		
VI.3.1.2.1	ausgewachsenes Rind		
VI.3.1.2.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		5,58 bis 37,20
VI.3.1.2.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		5,58 bis 31,00
VI.3.1.2.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		5,58 bis 26,60
VI.3.1.2.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		5,58 bis 25,90
VI.3.1.2.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		5,58 bis 17,60
VI.3.1.2.2	Jungrind		
VI.3.1.2.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		2,48 bis 37,20
VI.3.1.2.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		2,48 bis 23,20

VI.3.1.2.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,48 bis 19,80
VI.3.1.2.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,48 bis 16,70
VI.3.1.2.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,48 bis 13,60
VI.3.1.2.3	Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	
VI.3.1.2.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,62 bis 37,20
VI.3.1.2.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,62 bis 21,10
VI.3.1.2.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,62 bis 15,60
VI.3.1.2.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,62 bis 12,40
VI.3.1.2.3.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,62 bis 5,20
VI.3.1.2.4	Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	
VI.3.1.2.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 37,20
VI.3.1.2.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 21,10
VI.3.1.2.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 15,60
VI.3.1.2.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 12,40
VI.3.1.2.4.5	bei 120 bis 1 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 7,20
VI.3.1.2.4.6	bei 1 001 bis 4 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 3,50
VI.3.1.2.4.7	bei 4 001 bis 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 2,90
VI.3.1.2.4.8	bei mehr als 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,24 bis 2,60
VI.3.1.2.5	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	
VI.3.1.2.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,19 bis 23,80

VI.3.1.2.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,19 bis 18,70
VI.3.1.2.5.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,19 bis 13,90
VI.3.1.2.5.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,19 bis 12,40
VI.3.1.2.5.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,19 bis 6,20
VI.3.1.2.6	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	
VI.3.1.2.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,86 bis 23,80
VI.3.1.2.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,86 bis 18,70
VI.3.1.2.6.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,31 bis 13,90
VI.3.1.2.6.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,31 bis 12,40
VI.3.1.2.6.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,31 bis 6,20
VI.3.1.2.7	Einhufer	
VI.3.1.2.7.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,72 bis 60,10
VI.3.1.2.7.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,72 bis 53,50
VI.3.1.2.7.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,72 bis 42,10
VI.3.1.2.7.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,72 bis 33,80
VI.3.1.2.7.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,72 bis 21,20
VI.3.1.2.8	Zuchtkaninchen	
VI.3.1.2.8.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,70
VI.3.1.2.8.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,70
VI.3.1.2.8.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,01 bis 1,70

VI.3.1.2.8.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		0,01 bis 1,40
VI.3.1.2.8.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren		0,01 bis 1,20
VI.3.1.2.9	Haushuhn oder Perlhuhn		0,01 bis 1,50
VI.3.1.2.10	Ente		0,01 bis 1,50
VI.3.1.2.11	Gans		0,01 bis 1,50
VI.3.1.2.12	Truthuhn		0,03 bis 1,50
VI.3.1.3	Fleischuntersuchung, je Tier		
VI.3.1.3.1	kleines Federwild		0,01 bis 0,30
VI.3.1.3.2	kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)		0,01 bis 18,00
VI.3.1.3.3	Wildschwein		1,86 bis 22,80
VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer		0,62 bis 14,70
VI.3.1.3.5	Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu)		0,62 bis 15,50
	Anmerkung zu den Nummern VI.3.1.2 und VI.3.1.3:		
	Zum Verwaltungsaufwand im Sinne des § 2 gehören insbesondere die Aufwendungen für die Untersuchung des Schlachttieres, für die Untersuchung des Fleisches, für die Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette und sonstiger vorgeschriebener Begleitdokumente, für die Überprüfung der Anwendung der Vorschriften über den Tierschutz, für die Überprüfung der Entfernung, des Getrennthaltens und der Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, für Probenahmen, ausgenommen Probenahmen nach Nummer VI.3.1.6, für die Laboruntersuchung auf Trichinen sowie für die Genusstauglichkeitskennzeichnung.		
	Die Kosten für weitere Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.		
VI.3.1.4	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild nach Artikel 5 und 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich des Ausstellens eines Begleitscheins	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	20

VI.3.1.5	Schlachttieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2	
VI.3.1.6	Probenahme nach der Schlachtung		
VI.3.1.6.1	für weitergehende Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder für eine bakteriologische Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	5
VI.3.1.6.2	zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	4

10. Nach Nummer XIII.5.3.1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

    Anmerkungen zu Nummer XIII.5:

    1. Mit der Gebühr sind die Kosten für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) und der für An- und Abfahrt erforderliche Zeitaufwand abgegolten.

    2. Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.

11. In Nummer XV.1.3 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

    „Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln, Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs einschließlich zusammengesetzter Erzeugnisse, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer XV.1.4 zu erheben ist“

12. In Nummer XV.1.4 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

    „Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln, Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs, die als Stückgut verschifft werden oder Fischereierzeugnissen, die in ihrem natürlichen Lebensraum gefangen und von einem Fischereifahrzeug unmittelbar angelandet werden, je Schiff“

13. Nach Nummer XV.1.4.4 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

    „Anmerkung zu den Nummer XV.1.3 und XV.1.4

    “Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben“

14. Die Nummern XV.1.5 bis XV.1.5.2 werden gestrichen.

15. In Nummer XV.1.6 werden in der Spalte „Nr.“ die Angabe „XV.1.6“ durch die Angabe „XV.1.5“ und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „10“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

16. Es werden die folgenden Nummern XV.1.6, XV.1.7 und XV.1.8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
XV.1.6	Ausstellen eines neuen Dokuments bei Teilung einer Sendung nach der Einfuhruntersuchung an der Grenzkontrollstelle	nach zeitaufwand, jedoch mindestens	40
XV.1.7	Einfuhrkontrolle von Zuchtmaterial	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
XV.1.8	Inanspruchnahme der Grenzkontrollstelle		
XV.1.8.1	bei containerisierter Ware je Container oder je Sendung bei mehreren Sendungen in einem Container	für den ersten Container oder die erste Sendung	53
		jeder weitere Container einer Sendung oder jede weitere Sendung eines Anmelders in einem Container	17
XV.1.8.2	bei Waren, die als Stückgut verschifft werden oder bei Fischereierzeugnissen, die von einem Fischereifahrzeug unmittelbar angelandet werden und die nach Umladung in Container oder LKW an der Grenzkontrollstelle vorstellig werden, je Container oder LKW	für den ersten Container oder LKW	53
		jeder weitere Container oder LKW einer Sendung	17

17. In Nummer XV.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/ Pauschbetrag Euro“ folgende Fassung:

„nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 €“

18. Nummer XV.3.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro

XV.3.1	Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung von Lebensmitteln an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1793 oder Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1793, jeweils in Verbindung mit den Artikeln 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2017/625, je Sendung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80

19. Die Nummer XV.4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
XV.4	**Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 461 S. 5)**		
XV.4.1	Genehmigung der Weiterbeförderung einer Sendung nach Artikel 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
XV.4.2	Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen im Fall bei einer umgeladenen Sendung nach Artikel 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
XV.4.3	Kontrolle der Einhaltung der Fristen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a	je Container	10
XV.4.4	Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren oder lebenden Tieren	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80

20. In Nummer XV.5 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ folgende Fassung:

„nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 €“

21. Die Nummer XV.7 erhält folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
	Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung (Lebensmittel- und Futtermittel-Verbringungs-Verordnung – LFVV) vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 128)		
	Amtliche Kontrollen gemäß § 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40

22. Es wird die folgende neue Nummer XV.8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
XV.8	**Durchführungsbeschluss 2011/884/EU der Kommission vom 22. Dezember 2011 über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG (EU ABl. Nr. L 343, 23.12.2011, S. 140)**		
	Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
	Anmerkung zu Nummer XV.8: Kosten für Lebensmitteluntersuchungen nach Abschnitt XIX, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.		

23. Es wird die folgende neue Nummer XV.9 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
XV.9	**Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (EU ABl. Nr. L 257, 06.08.2020, S. 1)**		

	Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
	Anmerkung zu Nummer XV.9: Kosten für Lebensmitteluntersuchungen nach Abschnitt XIX, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben		

24. Es wird die folgende neue Nummer XV.10 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro	
XV.10	**Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (EU ABl. Nr. L 321, 12.12.2019, S. 64)**		
	Dokumentenprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80

25. In Nummer XIX.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „58“ durch die Angabe „99“ ersetzt.

26. Es wird die folgende Nummer XIX.3.1.3.40a eingeführt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.1.3.40a	Bittereinheiten, internationale	Photometrie	Bier	22

27. Es wird die folgende Nummer XIX.3.1.3.47a eingeführt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.1.3.47a	Chlorid	Photometrie	LM	55

28. In der Nummer XIX.3.1.3.69 werden die Angaben in den Spalten „Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter“, „Methode“, „Untersuchungsgegenstand“ und Gebühr/Pauschbetrag Euro“ gestrichen.

29. In den Nummern XIX.3.1.3.91, XIX.3.1.3.92 und XIX.3.1.3.93 werden jeweils die Angaben in den Spalten „Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter“, „Methode“, „Untersuchungsgegenstand“ und Gebühr/Pauschbetrag Euro“ gestrichen.

30. In der Nummer XIX.3.1.3.224 werden die Angaben in den Spalten „Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter“, „Methode“, „Untersuchungsgegenstand“ und Gebühr/Pauschbetrag Euro“ gestrichen.

31. Es wird die folgende neue Nummern XIX.3.4.2.1.1.1 und XIX.3.4.2.1.1.2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.2.1.1.1	AK-Virusgenomnachweis	PCR	Organ- und Tupferproben	28
XIX.3.4.2.1.1.2	Porcines Influenza-A-Virus, Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28

32. Die Nummer XIX.3.4.2.2.1.8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.2.2.18	BRSV- und PI-3-Virusgenomnachweis	PCR	Blut und Organproben	28

33. Es werden die folgenden neuen Nummern XIX.3.4.2.2.2.2 und XIX.3.4.2.2.2.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.2.2.2.2	Capripox-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28
XIX.3.4.2.2.2.3	EHDV-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28

34. Es werden die folgenden neuen Nummern XIX.3.4.3.8, XIX.3.4.3.9 undXIX.3.4.310 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.3.8	Marek-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28
XIX.3.4.3.9	Usutu-Virus-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28
XIX.3.4.3.10	West-Nil-Virus-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28

35. In Nummer XIX.3.4.3.12 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „46“ durch die Angabe „85,30“ ersetzt.

36. Es wird die neue Nummer XIX.3.4.7.39a eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.7.39a	Salmonellen-Genomnachweis	PCR	Bakterienkulturen oder Organproben	28

37. Es werden die neuen Nummern XIX.3.4.7.41 und XIX.3.4.7.42 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro

	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.7.41	Milzbrand-Genomnachweis	PCR	Blut- und Organproben	28
XIX.3.4.7.42	VTEC-Genomnachweis	PCR	diverse Probenmaterialien	28

38. Es werden die neuen Nummern XIX.3.4.9.31 und XIX.3.4.9.32 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
XIX.3.4.9.31	Verwahrung und Übergabe Kadaver an Bestattungsunternehmen	Kühlung / Tiefkühlung	Tierkörper oder Organ	35
XIX.3.4.9.32	Aufschlag erhöhter Arbeitsaufwand bei hochinfektiösen Tierseuchen und/oder Schutzmaßnahmen bei Zoonosen	Reinigung, Desinfektion, persönliche Schutzausrüstung	Tierkörper oder Organ	48

39. In der Nummer XIX.3.5.1.3.4 erhält der Text in der Spalte „Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter“ folgende Fassung:

„Radioaktivität, Sr-Isotope“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den Juli. 2025

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerin

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) trat am 03. Dezember 2014 in Kraft und wurde zum 1. August 2025 letztmalig umfassend geändert. Die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) trägt erheblich zur Finanzierung u. a. von Landes- und Kommunalveterinärverwaltung bei. Es gilt der Grundsatz, dass die Gebühren den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken sollen, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt (§ 3 Abs. 2 NVwKostG). Die Vielzahl der in der GOVV erfassten Amtshandlungen führt zu einem permanenten Anpassungsbedarf, da sich z.B. Rechtsgrundlagen und Kosten verändern. Ziel ist es, die GOVV künftig zum 1. Januar und zum 1. Juli anzupassen, um schneller auf Änderungen reagieren zu können.

Schwerpunkte der Änderungsverordnung bilden die

- Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch vit w. V. mit Sitz in Verden. Der Verein ist beliehen und finanziert die Tätigkeit durch Gebühren. Mit der Inflation steigende Kosten führen hier zu Gebührenerhöhungen.

- Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden weiter erhöht, um bisher nicht berücksichtigten Tarifabschlüssen Rechnung zu tragen.

- Im Bereich der Einfuhr- und Durchfuhrkontrolle erfolgt eine Anpassung von Tatbeständen. Diese werden teilweise zusammengefasst und die Gebührenhöhe wird vereinheitlicht. Auf Anregung des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser wird nach dem Vorbild der Grenzkontrollstellen in Hamburg und Bremen eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Grenzkontrollstelle eingeführt.

- Die Gebühren für die Überwachung nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz richten sich künftig nach Zeitaufwand. Bisher gab es eine Rahmengebühr (30 bis 310 Euro).

- Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2019/787 (= EU-Spirituosenverordnung) werden künftig ausschließlich nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Mindestbetrag in Höhe von 20 Euro entfällt.

- Wegen einer Rechtsänderung werden Gebührentatbestände von V.2.5 (Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (= EU-Tierschutztransportverordnung) nach V.2.6 (Amtshandlungen nach Verordnung (EU) 2017/625) verschoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

- Die Gebühr für die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen wird gestrichen.

- Daneben werden weitere Rechtsänderungen redaktionell berücksichtigt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Änderung der GOVV bedarf es, um Gebühren auch zukünftig kostendeckend für Amtshandlungen und Leistungen erheben zu können. Es gibt keine Regelungsalternative.

Durch die Verordnung entstehen bei den jeweiligen Behörden keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aus der Verordnung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Familie sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Familie sowie auf Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus dieser Verordnung nicht.

V. Voraussichtliche Kosten, haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch den Vollzug dieser Verordnung entsteht den jeweiligen Behörden kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.
Für einzelne bislang gebührenfrei vorgenommene Amtshandlungen und für Aufgaben aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften können zukünftig Einnahmen erzielt werden. Die Höhe kann nicht beziffert werden.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

…

B) Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine Änderung entsprechend Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese umfasst neben Fischen auch andere Wassertiere.

Zu Nummer 2

Der vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) als beauftragte Stelle ist gehalten die Gebührensätze regelmäßig zu überprüfen. Dazu wird jeweils eine Kostenleistungsrechung (KLR) erstellt, welche durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft wird. Aufgrund der zuletzt vorgelegten KLR des vit sowie der darauf aufbauenden Überleitungsrechnung zu den Gebührentatbeständen der GOVV ist ein Großteil der Gebühren des Abschnitt III anzupassen. Für die Berechnung erfolgt die Beachtung der Mengenänderungen sowie die Kostensteigerungen.

Da durch die Anpassungen sowohl Senkungen als auch Anhebungen einzelner Gebühren vorgenommen werden, können für Tierhalterinnen und Tierhalter sowohl geringere als auch höhere Kosten als bisher entstehen. Die Kosten entstehen dabei nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung, die ihrerseits auf Regelungen des europäischen Rechts beruhen.

Zu Nummer 3

Die bisherige Nummer V.1.8.2 wird gestrichen, weil betroffene Vereine aus Spendeneinnahmen und Mitgliedsbeiträgen finanziert werden, die ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes einzusetzen sind. Die Entrichtung der genannten Gebühr dient nicht unmittelbar dem satzungsgemäßen Zweck und der Gemeinnützigkeit des Vereins, die eine Voraussetzung der Anerkennung als Tierschutzorganisation nach § 3 TierSchMKG ist. Aus redaktionellen Gründen wird aus der Nummer V.1.8.2 die Nummer V.1.8.

Zu den Nummern 4 und 5

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Die Art. 14 und Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden durch Art. 21 der Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt.

Zu Nummer 6

Da die Geoschutzkontrollen oft im Zuge der Lebensmittelkontrollen mit erledigt werden, wird zu Gunsten der Betroffenen auf eine Mindestgebühr verzichtet und nach Zeitaufwand abgerechnet.

Zu Nummer 7

Die Fundstelle wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

Da die Geoschutzkontrollen oft im Zuge der Lebensmittelkontrollen mit erledigt werden, wird zu Gunsten der Betroffenen auf eine Mindestgebühr verzichtet und nach Zeitaufwand abgerechnet.

Zu Nummer 9

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) sind Pflichtgebühren nach Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Die Höhe der Gebühren ist gemäß Artikel 81 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 auch auf Grundlage der Kosten für Löhne und Gehälter festzulegen.

Mit der letzten Anpassung der GOVV zum 01.08.2025 ist auf Grund Tarifabschlusses im Jahr 2023 eine Erhöhung der Gebühren um 11, 5 % erfolgt.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zur GOVV wurde von der AG KSV gefordert, die Gebühren um insgesamt 23,9% zu erhöhen. Begründet wurde dies damit, dass der Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV-Fleisch) und die darin aufgeführte Stückvergütung seit 2017 bis 2024 in mehreren Stufen um insgesamt 23,9% erhöht worden sei.

Um durch die Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren, die in Abhängigkeit von der Höhe der jeweiligen Tarifabschlüsse stehen, eine ausreichende Kostendeckung zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Gebührentarife für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf 23,9 % (ausgehend von der Bemessungsgrundlage vom 01.06.2023) erforderlich.

Zu den Nummern 10

Die Anmerkung war versehentlich mit der letzten Änderungsverordnung, die am 01.08.2025 in Kraft getreten ist, gestrichen worden. Mit der Einfügung wird das Redaktionsversehen korrigiert.

Zu den Nummern 11 und 12

Mit der Umformulierung und Erweiterung des Gegenstandes der Nummern XV.1.3 und XV.1.4 erfolgt eine Klarstellung. Es wird sichergestellt, dass alle Erzeugnisse, für die diese Gebühren relevant sind, erfasst werden.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Information jetzt bereits im Gegenstand der Nummer XV.1.4 enthalten ist.

Zu Nummer 14

Die Rechtsgrundlage für diesen Tatbestand ist die Verordnung (EU) 2019/2124 Kapitel 4 Abschnitt 1. Die Gebührentatbestände zu dieser Verordnung werden unter XV.4 zusammengefasst. XV.1.5 und 1.5.1 ist unter XV.4.4 eingefügt. XV 1.5.2 kann gestrichen werden, da dieser Tatbestand in der AllGO geregelt ist.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14. Die Nummerierung wird angepasst. Weiter wird die Mindestgebühr erhöht und vereinheitlicht. Für die Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung in der Nummer XV beträgt die Mindestgebühr künftig einheitlich 80 €. Bisher betrug sie bei Nummer XV.1.6 nur 10 € und bei Nummer XV.2 hingegen 70 €.

Zu Nummer 16

Die Gebühr nach Nummer XV.1.6 war bisher unter XV.7.1 erfasst. Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ist außer Kraft getreten. Rechtsgrundlage zur Erhebung der Gebühr des 1. Teils ist Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2019/1602. Rechtsgrundlage für den 2. Teil (“bei Auslagerung einer unverzollten Sendung oder Teilsendung aus Zollagern”) ist die Verordnung (EU) 2019/2124 Kapitel IV Abschnitt 2. Hierfür wird derzeit kein Tatbestand benötigt.

Die Nummer XV.1.7 wird neu eingefügt. Es erfolgt ebenfalls eine Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung. Daher wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 80 € festgelegt.

Mit der Nummer XV.1.8 wird eine neue Gebühr nach dem Vorbild der Regelungen in Hamburg und Bremen eingeführt. Die Grenzkontrollstellen Hamburg und Bremen erheben diese Gebühr der Inanspruchnahme bereits seit Jahren.

Zu Nummer 17

Die Gebühren zu XV.2 und XV.5 sollten gleich hoch angesetzt werden. Die Gebühr sollten jeweils nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 € angesetzt werden.

Zu Nummer 18

Die Änderung der Nummer XV.3.1 erfolgt, um eine bessere Lesbarkeit herzustellen. Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sollen einheitlich mit einer Mindestgebühr von 80 € belegt werden.

Zu Nummer 19

Bei Nummer XV.4.1 handelt es sich um Gebühren für die Genehmigung der Weiterbeförderung für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2019/2124. Die Abläufe und der Aufwand ist in diesen Fällen identisch mit einer “normalen” Einfuhrkontrolle dieser Warengruppe. Die Gebühren werden daher mit denen der Nummer XV.3.1 vereinheitlicht.

Nummer XV.4.2 regelt eine Gebühr für „Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen“. Sie beträgt künftig einheitlich 80 € (siehe oben).

Die Nummer XV.4.3 wird neu eingefügt. Die Gebühr umfasst die Kontrolle von umgeladenen Sendungen, die die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 genannten Fristen nicht überschreiten. Es erfolgt keine Dokumentenkontrolle, sondern lediglich eine Kontrolle der Einhaltung der Fristen über eine vorhandene Software.

Die Nummer XV.4.4 wird hier eingefügt (siehe Begründung zu Nummer 14). Es handelt sich also nicht um einen neuen Tatbestand. Vielmehr wird ein vorhandener Tatbestand innerhalb der GOVV verschoben. Die Höhe der Gebühr beträgt mindestens 80 €, da hier ebenfalls eine Dokumentenprüfung erfolgt.

Zu Nummer 20

Siehe Begründung zu Nummer 17.

Zu Nummer 21

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ist durch Artikel 3 Satz 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 128) seit dem 20.04.2024 außer Kraft. Daher ist in diesem Tatbestand auf die die LFVV abzustellen. Die bisherige Nummer XV.1.7 wurde verschoben und unter XV.1.6 eingefügt. Als Folgeänderung wird aus der bisherigen Nummer XV.7.2 die Nummer XV.7. Die Vorgaben des § 17 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung finden sich jetzt in § 4 der LFVV.

Zu den Nummern 22, 23 und 24

Diese neu eingefügten Tatbestände (XV.8., XV.9. und XV.10) sind erforderlich, um die Erhebung von Gebühren für anfallende Amtshandlungen entsprechend der genannten EU-Vorgaben ordnungsgemäß sicherzustellen.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Anpassung an die Entwicklung der Besoldung. Als Berechnungsgrundlage dient § 1 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe c der Allgemeinen Gebührenordnung.

Zu den Nummern 26 bis 30

Es werden fehlende Untersuchungsmethoden eingefügt und nicht mehr genutzte Untersuchungsmethoden gestrichen.

Zu Nummer 31

Mit den neuen Nummern werden Gebühren für Diagnoseverfahren zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind, eingeführt. Der AK-Virusgenomnachweis und der Porcines Influenza-A-Virus Genomnachweis erfolgen mittels PCR.

Zu Nummer 32

Der Gebührentatbestand der Nummer XIX.3.4.2.2.1.8 wird erweitert durch das Wort “BRSV- und“ PI-3-Virusgenomnachweis. Dies erfolgt im Zuge der Einführung eines Diagnoseverfahrens zum Ausschluss oder zur Feststellung von Seuchen, die nach EU-Tiergesundheitsrecht gelistet oder neu auftretend sind, sowie von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Die Einführung eines Diagnoseverfahrens zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Das Wort “Tupfer” soll gestrichen werden und durch das Wort “Blut-” ersetzt werden.

Zu Nummer 33

Die neuen Nummern XIX.3.4.2.2.2.2 und XIX.3.4.2.2.2.3 dienen der Einführung von Diagnoseverfahren zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Der Capripox-Genomnachweis und der EHDV-Genomnachweis erfolgen mittels PCR.

Zu Nummer 34

Die neuen Nummern XIX.3.4.3.8 bis XIX.3.4.3.10 dienen der Einführung von Diagnoseverfahren zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Der Nachweis erfolgt jeweils per PCR.

Zu Nummer 35

Die Gebühr i. H. v. 46 € wird wegen gestiegener Kosten von 46 € auf 85,30 € erhöht.

Zu Nummer 36

Die neue Nummer XIX.3.4.7.39.1 dient der Einführung eines Diagnoseverfahrens zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Der Salmonellen-Genomnachweis erfolgt mittels PCR.

Zu Nummer 37

Die neuen Nummern XIX.3.4.7.41 und XIX.3.4.7.42 dienen der Einführung eines Diagnoseverfahrens zwecks Ausschluss oder Feststellung von nach EU-Tiergesundheitsrecht gelisteten und neu auftretenden Seuchen bzw. von Tierseuchen oder Tierkrankheiten, die nach nationalem Tiergesundheitsrecht anzeige- oder meldepflichtig sind. Der Nachweis erfolgt jeweils per PCR.

Zu Nummer 38

Mit der neuen Nummer XIX.3.4.9.31 wird ein neuer Gebührentatbestand für die „Verwahrung und Übergabe Kadaver an Bestattungsunternehmen“ eingeführt.

Mit der neuen Nummer XIX.3.4.9.32 wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt, mit dem ein erhöhter Arbeitsaufwand bei hochinfektiösen Tierseuchen und/oder Schutzmaßnahmen bei Zoonosen als Aufschlag dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 39

Mit der Änderung wird der Untersuchungsparameter konkreter beschrieben.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das in Kraft treten der Änderungsverordnung. Entsprechend § 37a GGO tritt die Verordnung am 01.01.2026 in Kraft